

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780**

16.10.1780 (No. 42)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-977016](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-977016)

Nro. 42,

Olden-  
büchsen-  
wöchentliche



burgische  
Anzeigen.

Montag, den 16. Oct. 1780.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1.) Es ist wehl. Diederich Hegelers Kinder Vormund, Kaufmann Eilers gefonnen, folgende Stücke, als: (1) eine Weyde vor dem Eversen Thor, woran der Garten des Cammer- rath Zedelius benachbaret; (2) eine Weyde vor demselben Thor, in der Weinstrasse; (3) eine Weyde vor dem Haaren Thor, am Scrinweg, an Kaufmann Bullings Garten belegen; (4) ein Stück Saatland von circa drey Scheffel Saat hinter dem heiligen Geists Kirchhof; (5) ein Stück Saatland am streichenden Wege, so circa 2 Scheffel Saat groß; (6) ein Stück und einen Kiel, von ohngefähr siebenthalb Scheffel Saat groß, hinterm heil. Geists Kirchhof; (7) einen Granens Kirchenstand unter der Rathsherrn Priechel in St. Lamberti Kirche; (8) unter der Vorder Priechel in selbiger Kirche eine Manns Kirchenstuhle, und (9) in St. Lamberti Kirche einen Kirchenstuhl unter der Soldaten Priechel belegen, am 26sten dieses in Gerhard von Harten Hause auf sechs Jahr verheuern zu lassen.

2.) Ein auf dem Weeserstrom bey Elsfleth liegendes Däninger Kuffschiff, genannt de twe Geschwisters, von circa 12 Last Weizen, soll den 24sten Nov. a. c. in Engelbart Hauertken Wirthshause zu Elsfleth verkarft werden.

Die Angabe ist den 20sten Nov. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs- Cansley.

3.) Wann das herrschaftliche Vorwerk Westerbürg, in der Vogtey Wardenburg, den Umständen nach und nachdem geboten wird, entweder im Ganzen oder Stückweise, am 12ten dieses, als am Mittwoch nach dem 21sten Sonntage Trinitatis, öffentlich, meistbietend in hiesiger Cammer verheuert werden soll; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben sich alsdann die Heuertliebhaber Wwegens um 10 Uhr in der Cammer einzufinden und die Verpachtung zu gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 10ten Oct. 1780.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor. v. Regelein.

Römer.



- 4) Die Frau Justizräthin von Stömer ist gewillet, die sogenannte Meulen und zu Rastede belegene Kötcherey, am 14ten Nov. in Spiessken Hause zu Rastede, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist den 13ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 5) Eylert Hobben, zur Alpe, ist gesonnen, vier Tagwerk Wisch. und drittehalb Tonnen Saat Bauländereyen, einen Garten von drittehalb Schffel. Einfall groß, und eine Schuene zum Abbruch, am 31sten dieses Monats in seinem Hause verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist den 20sten d. M., beyhm Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 6) Der auf den 20sten dieses angelegte öffentliche Verkauf von Hinrich Hullmanns im Grossenmeer Haus und Ländereyen ist wiederum aufgehoben.
- 7) Berend Wolfs, zur Ollen, hat seine zum Neuenkoep belegene, ehemals Christian Meyer, holtische Stäte cum Pertinentiis, an Dierk Wahlstedt zum Neuenkoep verkauft.  
Die Angabe ist den 22sten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 8) Hinrich Detsken, zu Barschlüte, ist gewillet, die von ihm mit seinem Halbbruder Claus Bauer, aus mehl. Frerich Rövers Wittwen Concurß gemeinschaftlich gelbfete, von gedachtem Claus Bauer aber nachher an Hinrich Drieken gänzlich und allein überlassene, zu Dieckshufen belegene Kötcherey cum Pertinentiis, den 2ten Dec. in Hinrich Vogelgangs Hause zu Dieckshufen, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist den 21sten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 9) Es soll der Nachlaß von verschiednen im Armenhause zu St. Gerdruth verstorbenen Personen, am 20sten dieses des Nachmittags um zwey Uhr, in gedachtem Armenhause verkauft werden.
- 10) Johann Harm Brand vor dem Eversten hat die Halbscheid des mit Johann Christoph Kayser von den Aelterleuten Schröder und Neuke gekauften Torfmohrs, welcher vor dem Eversten zwischen dem Caspers und Wolfsbrücker Wege gelegen, an Dierk Klock, gether und Harm Harms verkauft.  
Die Angabe ist den 16ten Nov. a. c., beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 11) Weyl. Provisors Hageders Kinder Vormund, Kaufmann Eilers ist gewillet, eine seinen Pupillen gehörige, hinter der Lapfenburg belegene Weyde, am 26sten dieses in des Provisors Gerhard von Harten Hause, auf 6 Jahre verheuern zu lassen.
- 12) Wider Ebbbe Jden, Hausmann beyhm Priewege, Eckwarder Kirchspiels, entsethet Schuldenhalber, beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 30sten Oct. (2) Deduction den 14ten Nov. (3) Priorität. Urtheil den 5ten Dec. (4) Bergantung oder Lofe den 19ten Dec. a. c.
- 13) Johann Hinrich Müllers Ehefrau, zur Klipfanne, ist gesonnen, die aus ihres Mannes Concurß gelbfete drey Fäden Landes zur Klipfanne, ausser der davon genommenen Hausstätte und Garten, den 20sten Nov. in des Schiffs-Capitain Ledschen Behausung daselbst, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist den 13ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.
- 14) Der Herr Canzleyrath von Schüttdorff ist gewillet, die vorhin im Concurß befangen gewesen, und von dem Käufer Johann Dücking an ihn wieder übertragene zum Allser Wurf Nothenkircher Vogtey belegene Hinrich Räckensche Hoffställe mit 47 sieben zwölffel Fäden Landes und Pertinentien, den 27sten Nov. in Klüvers Wirthshause, zu Nothenkirchen, verkaufen, falls aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, verheuern zu lassen.  
Die Angabe ist den 14ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.
- 15) Harm Kopmann hat das von weyland Ludolph Dohmen Wittwe, geborne Leeners, Namens seines annoch minderjährigen Sohnes erster Ehe, geerbte Haus und Garten zu Ellwarden, welches in Eäden an Rudolph Cordes Wittwen und in Norden an Jürgen Wienken Garten benachbaret ist, behuf Tilgung der Erbschulden und zum Besten seines Sohnes, an den Herrn Administrator Mühle verkauft.  
Die Angabe ist den 12ten Nov. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.

16) Der Kaufmann Hefemeyer hat das an sich gelbfete, weyl. Hedde Hedden Wittwen Concurfurgut, bestehend in einer zu Campen, Langwarder Kirchspiels belegene Hoffstelle mit Pertinentien, Juribus et Actionibus, unter der Bedingung, daß Kaufmann Hefemeyer für den Pfeschilling haften, und die ausgeldseten Creditores befriedigen wolle, an Jacob Stampelcy übertragen und abgetreten.

Die Angabe ist den 13ten Nov. a. c., beyrn Herzogl. Sevelgdnnschen Landgerichte.

17) Es sollen diejenigen, welche an Hinrich Gerhard Schlätemann, oder dessen verstorbenen Vater, Hinrich Schlätemann, einige Forderung zu haben vermeinen, sich damit den 13ten Nov. beyrn Herzogl. Schweyer Amtsgerichte angeben und solche gehörig beschreiben.



18) Beyrn Gräflichen Barelschen Amtsgericht ist für diejenigen, so an den gesammten Nachlass des seel. Carsten Lähbers am Nordende daselbst Spruch und Forderung zu haben vermeinen,

Termin zur Angabe und Liquidation auf den 22sten Nov. 1780. anberaumet.

## H. Privatsachen.

1) Exler Sonntag hat eine Hoffstelle zum Abbehauser Groden mit 34 Juck Land, worunter 15 Juck Pflugland, von Maytag 1781 an auf einige Jahre zu verheuern.

2) Der Schiffszimmermann Johann Hinr. Monner, bey der Hammelwarder Kirche wohnhaft, hat einen Gaffel Kahn, der sofort befahren werden kann, zu verkaufen.

3) Dem Hinrich Cordes auf der Efsenshammerhammerich sind kürzlich von seinem Lande, ein schwarzbuntköpfiger Ochse, und eine schwarzbuntköpfigte Quene entkommen. Wer selbige wieder liefern kann, erhält eine gute Belohnung.

4) Weyl. Ehen Georg Umbfen Sohnes Vormünder, Claus Umbfen und Johann Janssen wollen ihres Pupillen aus Jacob Ihen Concurfurgeldfete Hoffstelle mit 33 fünf achtel Jucken Landes, worunter 10 Juck Pflugland, am 28sten Oct. in Reinhard Herker Wirthshause bey der Stollhammer Kirche, auf drey Jahre öffentlich meistbietend verheuern.

5) Von den Burhaver Haupt Schulcapitalien sind 100 Rthlr. in Golde zinsbar zu belegen, und können gegen Sicherheit bey dem Juraten Johann Müller zu Snyngwarden sogleich in Empfang genommen werden.

6) Am 21sten October sollen des weyl. Johann Friederich Wessels Erben Hoffstelle, in der Stollhammer Bogten gelegen, mit 42 oder weniger Jucken, worunter 6 Juck neu gewählt sind, in des Johann Baumanns Wirthshause, auf drey Jahre verheuert werden, und können sich Liebhaber um ihre Uhr Nachmittags desfalls einfinden.

7) Die Wittwe Roggemann, zu Zetel, hat ein im guten Stande befindliches doppeltes Clavier nebst Pedal zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey ihr melden.

8) Der p. r. Neuenbrocker Kirch- und Armenrath hat ungefähr 200 Rthlr. Armencapitalien, 32 Rthlr. 70 Grote Kirchencapitalien, und ungefähr 100 Rthlr. Saugelgeld zinsbar zu belegen. Wer solche oder etwas davon zu leihen gedenket, kann sich mit den gehörigen Sicherheitsdocumenten nächstens bey ihm einfinden.

9) Es werden alle und jede, welche an das Kloster Blankenburg einige Wisch, Leich, und Zehntgelder, auch ständige Gelder und andere Zinsen zu bezahlen schuldig, hiedurch erinnert, selbige in den nächsten 8 Tagen bey Vermeidung der Execution zu entrichten. Oldenburg, den 6ten Sept. 1780. Erdmann.

10) Die Frau Auditeurin Stockstrohm hat von verschiedenen, welchen ihr seel. Mann advocando bedienet gewesen, noch Gelder zu fordern. Da sich nun diese Leute nicht mel-



den, so erachtet sie um dem obgeachtet denselben nicht schwere Kosten, oft wegen kleinerer Pöffe, zu veranlassen, nothwendig einen jeden an Bezahlung der rückständigen Schuld öffentlich zu erinnern, und sie hiedurch für allen Schaden zu warnen, wassen sie sonst nach Verlauf von vier Wochen klagbar werden wird.

11) Es hat der Herr Rathsverwandter Harbers, als Provisor des Armenhauses St. Gerdrut 200 Rthlr. in Golde zinsbar zu belegen, welche gleich in Empfang genommen werden können.

12) Es haben sich neulich in dem Flecken Develgdörne zwey Periquiers eingefunden, welche sich daselbst zu etabliren gedenken, und offeriren selbige gegen billige Bezahlung ihre Dienste. Ihr Logis ist bey dem Gastwirth Johann Hinr. Eckels daselbst.

13) Die Frau Hausodgatin Eagers zur Wunderburg will daselbst am instehenden Sonnabend als den 21sten dieses, Nachmittags um 1 Uhr, einige Schränke, Coffres, Laden, Tische, Stühle, Bahnen und allerhand sonstig Hausgeräth, auch eine Bettstelle und Bette, sodann etwas Heu und Stroh öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

14) Wenn die Oncke Onckensche Hoffstelle mit 75 fünf sechstel Tüch Landes in dem dazu auf den 30sten Oct. angeetzten Termin nicht verkauft werden sollte, so soll sie an dem nemlichen Tage und Orte auf 1 Jahr zur Verheuerung zum Besten der Creditoren aufgesetzt werden.

15) Dem Hausmann Gerd Weser, zum Frieschemmohr, sind vor einigen Wochen von seinem Lande entstrichen zwey schwarze mit dem Buchstaben W. auf der linken Seite geschorne Kälber, und zwar ein Kuh und ein Ochsenkalb. Er ersuchet denjenigen, der davon Nachricht zu geben weiß, sich bey ihm einzufinden, wofür er zahlen will.

16) Ein großer vierjähriger durchgeseuchter fetter Ochse, und ein dreyjähriger ungefeuchter, beyde blaushimlicht, welche auf Mecke Gryben geheneritem herrschafft. Neuenfelder Lande weyden, sind aus der Hand zu kaufen. Liebhaber können sich bey Engelhart Hauerten in Elsfleth, oder bey Friederich Cornelius auf Schurzfeld im Altenser Groden einfinden und accordiren.

17) Der Fader Kirchjurat Berend Vollenhagen hat zu Martini d. J. von den dasigen Kirchenmitteln einige 100 Rthlr. zu belegen.

18) Johann Meinhard Lauen Kinder Vormänder, Christian Willms und Lübbe Lübben sind gesonnen, ihrer Pupillen zur Mohrsee, Abbehauser Bogtey belegene Hoffstelle, entweder überhaupt oder in zwey Theilen resp. mit 60 und 70 Tüchen, jeden mit einem Wohnhause, am 28sten Octobr. e. a., in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause zu Abbehausen, auf ein oder mehrere Jahre unter der Hand zu verheuern.

## Todesfall.

Am 11 d. M. ist Herr Erdmann, Amtsvogt in den Bogteyen Mohrriem und Oldenbroek, mit Tode abgegangen.

## Beförderungen.

Se. Herzogl. Durchl. haben höchstgnädigst geruhet, den Copisten bey der hiesigen Regierungscanzley, Herrn Marfeld zum Canzellisten zu ernennen, den bisherigen Copisten des Develgdörnerischen Landgerichts, Herrn Jbbecken bey gedachter hiesigen Canzley als Copisten anzustellen, und die dadurch erledigte Stelle dem Herrn Gerdjen zu conferiren.



## Beilage zu N. 41. der wöchentl. Anzeigen.

Wann wegen Betreibung des bevorstehenden Bremischen Viehmarkts, nachstehende Verordnung erlassen worden;

Es hat Ein HochEdler Hochweisser Rath dieser Stadt, bey der in verschiedenen Gegenden annoch anhaltenden Seuche unter dem Hornvieh, aus Obrigkeitlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, und um der Verbreitung jenes Uebels in diesseitigen Gebiete möglich vorzubeugen, nöthig gehalten, nachstehende Verordnung ergehen zu lassen, nach welcher die Viehhändler in Ansehung des auf den 18ten dieses Monats October einfallenden jährlichen Viehmarkts, bey Anherbringung des Hornviehes sich zu richten haben:

- 1.) Aus den von der Viehseuche inficirten, den solcherhalb verdächtigen oder selbstigen auf eine halbe Stunde Gehens nahe gelegenen Orten, wird kein Vieh, weder einzeln noch bey Tristen, es mögen bey solchem Pässe befindlich seyn oder nicht, auf der hiesigen Gränze durchgelassen.
- 2.) Das aus gesunden Orten kommende Vieh, muß mit Obrigkeitlich beschworenen Pässen versehen seyn, in welchen enthalten: a) der Name des Viehhändlers oder Verkäufers; b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes; c) die Versicherung, daß solches sowohl selbst gesund, als aus gesunden, seit sechs Wochen von aller ansteckenden Krankheit völlig rein gewesen, auch von allen inficirten, oder der Viehseuche halber verdächtigen Gegenden, eine halbe Stunde Gehens, auf dem nächst dahin führenden Wege, entfernten Weiden oder Orten sey.
- 3.) Darf das anher zu bringende Vieh keine Nebenwege getrieben werden, sondern es muß solches auf der gewöhnlichen, oder der in dem ertheilten Pässe von der Obrigkeit vorzuschreibenden Route bleiben, alle inficirte, oder der Seuche halber verdächtige Orte, auf eine halbe Stunde Gehens vermeiden, und von der genommenen Route, auch, daß auf selbiger, und in der Entfernung einer halben Stunde, keine Seuche grassire, die durch die Beamte von Ort zu Ort ausgefertigte Urtheile producirt werden.

- 4.) Wird zwar erlaubet, während des Marktes das zu selbigem bestimmte Vieh auch zu Wasser einzubringen, jedoch muß a) das solchergestalt anhero zu führende Vieh mit Obrigkeitlich beschworenen Pässen versehen seyn, in welchen nebst dem Namen des Viehhändlers oder Verkäufers, sodann der Bemerkung der Anzahl, Farbe, Beschreibung und des Zeichens des Viehes, die Versicherung enthalten, daß solches sämmtlich gesund, und aus völlig gesunden, von keiner ansteckenden Krankheit inficirten, dieserhalb verdächtigen, noch einer inficirten oder verdächtigen Gegend, auf eine halbe Stunde Gehens, nahe gelegenen Orten oder Weiden sey, auch bis zu seiner Einschiffung in nur besagter Entfernung keine von der Seuche inficirte, oder dergleichen verdächtige Gegenden passiret habe; b) der dieses Vieh anhero bringende Schiffer vor seiner Abfahrt eidlich angeloben, daß er von dem Orte der Einschiffung bis an hiesige Stadt nirgends ansondern daserne er still zu liegen gesonnen, auf dem Strome vor Anker legen, und kein Vieh unterwegs einnehmen, noch aus- oder übersehen wolle, und über die dahin geschehene Beeidigung ein Obrigkeitliches Attestat vorzeigen; c) von diesem zu Schiffe kommenden Vieh kein Stück verkauft, noch an Land gesetzt werden, bevor nach angestellter Untersuchung und befundener Richtigkeit der dabey befindlichen Pässe und Attestate, dazu die Erlaubniß ertheilet worden, wes Endß die Schiffe mit Vieh oberhalb der Stadt am Stiel, unterhalb derselben aber am Bindwams bey dem Aussenposten anzulegen und sich zu melden, ihre Pässe und Attestate dem Herrn Vorstadts-Herrn des Districts, wo die Schiffe angeleget, zu produciren, und zum Verkauf des Viehes die erforderliche Erlaubniß entgegen zu nehmen haben; ebenmäßig muß
- 5.) Das zu Lande anhero gebrachte Vieh, so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Pässe und Attestate von den Viehhändlern und Verkäufern, nach Beschaffenheit der Route dem Herrn Richter zu Borgfeld, Herrn Vorstadts-Herrn, oder demjenigen Herrn Gow-Gräfen, durch deren Districte sie zu passiren gebensken, präsentirt, und, nach deren genauen Untersuchung, wegen Herzeinlassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Poststrungen, und Sauvegardes, die behuflige Vidres ertheilet worden.
- 6.) Sind gedachte Viehhändler und Viehverkäufer gehalten, ihre producirte Pässe und Attestate erforderlichen Falles eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt noch vertauschet, auch

bis zur hiesigen Gränze, in obbemeldeter Entfernung, keine inficirte Orte passiret, keines desselben crepiret, noch irgend ein Merkmal der Krankheit daran verspüret sey.

- 7.) Wird die Austreibung des zu Markt gebrachten Viehes, so von der Westphälischen Seite in das Buntethor kömmt, auf der Brautstrasse; des in das Hohethor kömmanden auf der Westerstrasse in der Neustadt; und desjenigen, so von der Altstadt-Seite kömmt, auf der Faulenstrasse bis zum Brill, nur gestattet, ohne daß das Vieh von einem dieser Orte zum andern vertrieben werden darf.

Gleichwie nun ein jeder das bevorstehende Viehmarkt besuchende Viehhändler, nach dem vorherordneten, so lange nicht besonderer sich etwa ereignender Umstände halber anderweitige Verfügungen diesseits nöthig gehalten und getroffen werden, sich in allem genau zu richten hat, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht. Publicatum Bremen, den 6ten Octobr. 1780.

Als wird selbige hiermit allen und jeden, die besagten Markt mit Hornvieh betreiben wollen bekannt gemacht.

Weil indes die Hornviehseuche in verschiedenen Gegenden des Bremischen Stadtgebiets verspüret wird, auch bereits in das diesseitige Territorium übergetreten ist, die diesseitige Marschgegenden in Stadt und Butjadingerlande, in den vier Marschvogteien und dem Stedingerlande dagegen völlig gesund sind; so wird von dem nach Bremen gehenden Hornvieh nichts wieder zurück getrieben werden dürfen, sondern das denn unverkauft bleibende Hornvieh allenfalls im Bremischen in Weiden oder Fütterung verbunden werden müssen; wornach dann die nach dem Bremer Freimarkte treibende Unterthanen sich zu achten und ihre Maasregeln zu nehmen haben.

Oldenburg aus der Cammer, den 9ten Oct. 1780.

v. Dendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Vaser. v. Megelein.

---

Herbart.

Die für die... in...  
...  
...

57

Die für die... in...  
...  
...

Die für die... in...  
...  
...